



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten bezüglich der Auskünfte in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs.1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gemäß § 34 Abs.1a MG NW aus dem Einwohnermelderegister

Widerspruchsrecht

Wenn Einwohner / Einwohnerinnen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger / Trägerinnen von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten (§ 35 Abs.1 MG NW).
- Auskünfte an Antragsteller / Antragstellerinnen und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs.2 MG NW).
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs.1a MG NW).

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Einwohner / Einwohnerinnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern / Einwohnerinnen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk (§ 35 Abs.3 MG NW).
- Auskünfte über sämtliche Einwohner / Einwohnerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs.4 MG NW).

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen. Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos schriftlich (Postanschrift: Stadt Oberhausen, Koordinierungsstelle Einwohnermeldewesen, 46042 Oberhausen) oder persönlich zur Niederschrift bei den Bürgerservicestellen im Rathaus Oberhausen, im Technischen Rathaus Sterkrade oder im Rathaus Osterfeld erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vor der jeweiligen Melderegisterauskunft abgegeben werden.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Klunk

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 197 bis Seite 201
Ausschreibung
Seite 202 bis Seite 203

**Jahresabschluss der BFO
Geschäftigungsförderung Oberhausen
gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung BFO
Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am
13.07.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 fest-
gestellt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes beauftragte Wirtschaftspüfer Dieter G.
Menger hat am 10.05.2010 den Bestätigungsvermerk
erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom
01.09. - 08.09.2010 in der Geschäftsstelle
Gewerkschaftsstraße 76 - 78 in 46045 Oberhausen zur
Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 16.07.2010

Die Geschäftsführung
Achim Kawicki

**Allgemeinverfügung zur Bestimmung des
Fahrweges für die Beförderung von
gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3
GGVSEB im Bereich der Stadt
Oberhausen**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die
innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und
auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße,
Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der
jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genann-
ten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse
3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufge-
führten Stoff der Klasse 2, UN 1965
Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt,
N.A.G (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1,
B 2, B oder C)

2. Fahrtweg

2.1 Allgemeines

Fahrtweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer
2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die
sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.
Ausgeschlossen als Fahrtweg sind Straßen des
Negativnetzes nach Nummer 2.3

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen
- die in beiliegender Karte aufgeführten Straßen

In der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen
Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht festgelegt worden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO
oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO
gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrtweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des
Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der
Fahrtweg über den kürzesten geeigneten Fahrtweg
führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu
benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine
Einzelfahrtwegregelung bei der zuständigen
Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung
dieser Straßen im Zweifel muss die zuständige
Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2) ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGvSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2005 tritt am 31. August 2010 außer Kraft.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Oberhausen, 10. August 2010
 Stadt Oberhausen
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

Klunk

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18 – 26, 50679 Köln oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 10. August 2010
Positivnetz Seite 1 - 4**

Im Gebiet der Stadt Oberhausen sind außer den Autobahnen folgende klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor dem ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt- und Gemeindestraßen) zu befahren.

a) Fahrwege auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Alstadener Straße =	K 14	
Bahnhofstraße =	L 287	von Holtener Straße bis Eugen-zur-Nieden-Ring
Bahnstraße =	L 155	
Bebelstraße =	K 5	von Concordiastraße bis Roonstraße
Bergstraße =	K 17	von Teutoburger Straße bis Ostmarkstraße
Biefangstraße =	L 287	
Bottroper Straße =	L 511	
Brandenburger Straße =	L 287	
Buchenweg =	K 11	
Buschhausener Straße =	L 215	
Christian-Steger-Straße =	L 215	
Concordiastraße =	K 19	von Hansastraße bis Duisburger Straße
Danziger Straße =	L 215	von Mülheimer Straße bis Dieckerhoffstraße
Dorstener Straße =	L 623	
Duisburger Straße =	L 452	
Ebertstraße =	K 1	
Elpenbachstraße =	K 9	von Dorstener Straße bis Teutoburger Straße
Emmericher Straße =	L 4	
Essener Straße =	B 231	
Eugen-zur-Nieden-Ring =	L 287	
Falkensteinstraße =	K 1	von Mellinghofer Straße bis Star-Tankstelle
Fernewaldstraße =	L 21	
Forststraße =	K 16	von Schmachten-dorfer Straße bis Oranienstraße
Friedenstraße =	K 14	von Hermann-Albertz-Straße bis Grenzstraße
Friedrichstraße =	L 287	
Friesenstraße =	L 215	von Mecklenburger Straße bis Bachstraße

Gabelstraße =	K 12	von Neukölner Straße bis Zum Ravenhorst
Grenzstraße =	K 14	
Hansastraße =	L 215	von Buschhausener Straße bis Concordiastraße
Hartmannstraße =	L 21	
Hirschkampstraße =	L 21	
Höhenweg =	L 21	
Holtener Straße =	L 155	
Hünenbergstraße =	L 21	
Kirchhellener Straße =	L 621	
Königstraße =	L 287	
Konrad-Adenauer-Allee =	B 223	
Kurfürstenstraße =	L 66	
Lickumstraße =	L 397	
Lindnerstraße =	K 3	
Mecklenburger Straße =	K 10	
Mellinghofer Straße =	L 450	
Mülheimer Straße =	B 22)	
Neukölner Straße =	L 397	
Neumühler Straße =	L 287	
Obermeidericher Str. =	B 231	von Essener Straße bis BAB AS OB-Neue Mitte/Osterfeld
Osterfelder Straße =	L 450	
Ostrampe =	L 287	
Postweg =	L 621	von Holtener Straße bis Erzberger Straße
Rheinische Straße (Nordumfahrung) =	K 17	von Bottroper Straße bis Vestische Straße
Ruhrorter Straße =	L 447	
Schmachtendorfer Straße =	L 397	von Weseler Straße bis Buchenweg
Siegesstraße =	L 66	bis Stadtgrenze Duisburg
Sterkrader Straße =	K 15	
Teutoburger Straße =	L 155	
Ulmenstraße =	K 18	von Ruhrorter Straße bis Rosenstraße
Vestische Straße =	K 4	von Dreilinden bis Rheinische Straße (Nordumfahrung)
Von-Trotha-Straße =	K 10	von Weierstraße bis Kiebitzstraße
Weierstraße =	K 10	von Königstraße bis Von-Trotha-Straße
Weißensteinstraße =	K 10	von Bahnstraße bis Brücke über Werksbahn Ruhr-chemie
Werthfeldstraße =	L 511	
Weseler Straße =	L 155	
Westmarkstraße =	K 18	von Lindnerstraße bis Hagelkreuzstraße
Westrampe =	L 287	

b) Fahrwege auf Stadt- und Gemeindestraße

Albertstraße
Alleestraße
Arminstraße
Bachstraße
Beeckerortstraße
Breilstraße
Brinkstraße

Brinkstraße
 Bruchstraße bis Tankstelle Ruhrchemie,
 Hoechst AG
 Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis
 Einfahrt Feuerwache
 Oberhausen
 Burgstraße
 Buschhausener Straße Abzweig Gewerbegebiet
 Müllverbrennung etc.
 Danziger Straße von Mülheimer Straße bis
 Christian-Steger-Straße
 Emschertalstraße
 Falkestraße von Höhenweg bis Aral-
 Tankstelle
 Feldstraße
 Hagelkreuzstraße von Westmarkstraße bis
 Feldstraße
 Havensteinstraße von Christian-Steger-
 Straße/Poststraße bis
 Geibelstraße
 Heiderhöfen
 Herderstraße von Bebelstraße bis Haus Nr. 45
 Hilgenberg
 Hermann-Albertz-
 Straße von Lothringer Straße bis
 Friedenstraße
 Hünxer Straße von Friesenstraße bis
 Lattenkampstraße
 Im Lipperfeld
 Jahnstraße
 Kiebitzstraße
 Lattenkampstraße
 Ludwigstraße
 Max-Eyth-Straße
 Max-Planck-Ring Gewerbegebiet Am Kaisergarten
 Oranienstraße
 Richard-Dehmel-
 Straße von Dorstener Straße bis
 Tackenbergstraße
 Würpembergstraße
 Zum Eisenhammer

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Fahrbahnerneuerung Westmarkstraße von Lindnerstraße bis Haus Nr. 102

Leistung:

- ca. 7.100 m² Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 7.100 m² Schottertragschicht aufnehmen und entsorgen
- ca. 7.100 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 7.100 m² Asphalttragschicht, 250 kg/m², liefern und einbauen
- ca. 7.100 m² Binderschicht, 150 kg/m², liefern und einbauen
- ca. 7.100 m² Abschlussdecke, 100 kg/m², liefern und einbauen
- ca. 900 m Rinnenpflaster liefern und einbauen
- 16 Stck. Schachtabdeckungen liefern und einbauen
- 30 Stck. Straßeneinläufe liefern und einbauen einschließlich Umbindung

Bauzeit:

Anfang 42. KW 2010 - Ende 09. KW 2011

Zuschlagsfrist:

30.10.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 01.09.2010 bis 09.09.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Fahrbahnerneuerung Westmarkstraße von Lindnerstraße bis Haus Nr. 102

Projekt-Nr.:

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

31,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 16.09.2010, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Tiroler Straße von Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 10

Leistung:

- ca. 50,00 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
- ca. 80,00 m² Bituminöse Fahrbahnfläche wiederherstellen

max. Tiefe

ca. 3,00 m

Bauzeit:

Anfang 40. KW 2010 - Ende 43. KW 2010

Zuschlagsfrist:

15.10.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 01.09.2010 bis 09.09.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Tiroler Straße von Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 10

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

15,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 16.09.2010, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. September 2010
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208 / 85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de